jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1997/6/24 1Ob139/97s

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 24.06.1997

Norm

ZPO §237 A

Rechtssatz

Im bloßen Stillschweigen zur Zustellung eines Schriftsatzes der klagenden Partei, mit der diese die Zurücknahme der Klage (ohne Anspruchsverzicht) erklärte, ist eine konkludente Zustimmung der beklagten Partei zur Klagsrücknahme jedenfalls für sich genommen nicht zu erblicken.

Entscheidungstexte

- 1 Ob 139/97s
  Entscheidungstext OGH 24.06.1997 1 Ob 139/97s

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1997:RS0107867

Dokumentnummer

JJR_19970624_OGH0002_0010OB00139_97S0000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at